



Zürich, 21. Mai 2021

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 20. Mai 2021 (Geschäfts-Nr. DJ200010)

Schuldpruch eines Jugendlichen wegen versuchter Tötung

Das Jugendgericht am Bezirksgericht Zürich verurteilt einen zum Tatzeitpunkt 15-Jährigen wegen versuchter Tötung sowie Raufhandels zu sechs Monaten Freiheitsentzug, der zugunsten einer Unterbringung sowie einer ambulanten Behandlung aufgeschoben wird.

Die Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt wirft dem Beschuldigten vor, im November 2019 gegen Mitternacht in Zürich alkoholisiert in verbale Auseinandersetzungen mit verschiedenen Personen geraten zu sein. Er sei aggressiv, laut und provokativ aufgetreten. Die Auseinandersetzungen hätten letztlich dazu geführt, dass der Beschuldigte mit einem Messer in der Hand auf einen seiner Kontrahenten zugegangen sei und mehrmals gegen dessen Oberkörper gestochen habe. Dadurch habe er ihm am linken Oberarm eine Stich-Schnittwunde zugefügt und ihn einmal im linken Torsobereich getroffen. Der Beschuldigte habe nicht nur in Kauf genommen, seinen Kontrahenten schwer und lebensgefährlich zu verletzen, sondern ebenso ihn zu töten. Ohne sofortige Hilfe hätte das Opfer durch Verbluten sterben können.

Weiter wirft die Jugendanwaltschaft dem Beschuldigten vor, er habe im Zuge dieser Geschehnisse mit dem Messer herumfuchtelnd versehentlich in die Hand eines seiner Kollegen geschnitten, als dieser ihn zurückziehen wollte, damit er niemanden verletzen konnte.

Nach Würdigung aller Beweismittel, insbesondere diverser Aussagen von Drittpersonen, sah das Jugendgericht die Vorwürfe weitestgehend als erstellt an. Es verurteilte den Beschuldigten wegen versuchter Tötung und Raufhandels zu sechs Monaten Freiheitsentzug. Zudem ordnete es eine Unterbringung sowie eine ambulante Behandlung an, zu deren Gunsten der Freiheitsentzug aufgeschoben wird.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. Patrick Strub, Medienbeauftragter

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

***Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.*